

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 18/4683 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung  
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/4891 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung  
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

### **A. Problem**

Zu den Buchstaben a und b

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz soll dahingehend geändert werden, dass zwei weitere Branchen in die Besondere Ausgleichsregelung aufgenommen werden, so dass künftig stromkostenintensive Unternehmen dieser Branchen begünstigt werden können.

### **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4683 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4891.**

### **C. Alternativen**

Zu den Buchstaben a und b

Keine. Dieses Gesetz dient dazu, Unternehmen aus den genannten Branchen künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einzubeziehen. Ohne diese Einbeziehung können ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile für Unternehmen aus diesen Branchen gegenüber begünstigten Unternehmen anderer Branchen drohen, die bis zur Existenzbedrohung reichen können.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu den Buchstaben a und b

Durch dieses Gesetz entsteht für öffentliche Haushalte, die Allgemeinheit oder Unternehmen gegenüber der Rechtslage ab 1. August 2014 kein maßgeblicher Mehraufwand. Die Auswirkungen von eventuellen Begrenzungen für zusätzliche Unternehmen aus den neu aufgenommenen Branchen sind vernachlässigbar, da sich dadurch die Anzahl der privilegierten Unternehmen nur geringfügig erhöhen wird. Zudem sind viele dieser Unternehmen bereits in der sogenannten Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 berücksichtigt, ihr Begünstigungsumfang ändert sich mit nur unmaßgeblichen Auswirkungen auf die sonstigen Stromverbraucher.

Aus den bisherigen Antragsdaten lässt sich abschätzen, dass ca. 80 Unternehmen mit einem Stromverbrauch von ca. 0,75 TWh, die derzeit einen Bescheid nach der Härtefallregelung haben, von der Änderung Gebrauch machen könnten (zum Vergleich: 2015 sind – einschließlich der Härtefallregelung – insgesamt ca. 2 180 Unternehmen mit einem Stromverbrauch von ca. 107 TWh begünstigt).

Im aktuellen Begrenzungsjahr hätte die zusätzliche Entlastungswirkung der betroffenen Unternehmen gegenüber dem Status quo voraussichtlich bei ca. 4,2 Mio. Euro gelegen. Bezogen auf die EEG-Umlage entspräche dies einer Änderung um ca. 0,001 ct/kWh.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Zu den Buchstaben a und b

Ebenso führt die eventuell erhöhte Antragszahl beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu allenfalls äußerst geringfügigem Mehraufwand. Viele Unternehmen haben bisher Anträge aufgrund der sogenannten Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 EEG 2014 gestellt; sie sind in den Antragszahlen bereits berücksichtigt. Außerdem wird der Verwaltungsaufwand beim BAFA grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt.

Durch die Regelungen zur anteiligen Direktvermarktung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. In geringem Umfang kann für die Netzbetreiber sogar Aufwand entfallen, da sie aufgrund des Wegfalls einer Sanktionsvorschrift nicht mehr überwachen müssen, ob Anlagenbetreiber die Voraussetzungen der Sanktionsvorschrift erfüllt haben.

**F. Kosten**

Zu den Buchstaben a und b

Mit diesem Gesetz wird die bestehende Begünstigung von der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen geringfügig erweitert. Dies kann zu einer Belastung der nichtbegünstigten Stromverbraucher in geringem Umfang führen. Auf die bisher geschätzte Größenordnung des Entlastungsvolumens hat sie keinen maßgeblichen Einfluss. Ebenso ist davon auszugehen, dass geringfügige Nachzahlungen aufgrund der Änderung der Regelung zur anteiligen Direktvermarktung Auswirkungen auf die EEG-Umlage allenfalls in einem Bereich haben, der sich deutlich hinter der zweiten Nachkommastelle bewegt, und somit auch keine belastenden Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4683 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4891 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 20. Mai 2015

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Dr. Peter Ramsauer**  
Vorsitzender

**Dr. Andreas Lenz**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Dr. Andreas Lenz

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4683** wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4891** wurde in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung und an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Die Europäische Kommission hat mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien Branchen definiert, die bei der Verteilung der Kosten für nationale Fördersysteme für erneuerbare Energien begünstigt werden können. Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass weitere Branchen die Kriterien der Europäischen Kommission für die Begünstigung erfüllen. Hierbei handelt es sich um die oberflächenveredelnden und wärmebehandelnden Unternehmen sowie die Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen. Diese Branchen stehen den bereits in den Listen der Beihilfeleitlinien aufgeführten Branchen gleich und können daher ebenfalls in die Besondere Ausgleichsregelung aufgenommen werden. So können künftig stromkostenintensive Unternehmen dieser Branchen begünstigt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 18/4683, 18/4891 verwiesen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4683 in seiner 55. Sitzung am 20. Mai 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4683 in seiner 42. Sitzung am 20. Mai 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4683 in seiner 48. Sitzung am 20. Mai 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4683 in seiner 47. Sitzung am 20. Mai 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4683 in seiner 36. Sitzung am 20. Mai 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, der Finanzausschuss, der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben in ihren Sitzungen am 20. Mai 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4891 für erledigt erklärt.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 25. Sitzung am 6. Mai 2015 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (BR-Drs. 166/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel (6)

Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der wachstumsbedingte Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen durch Effizienzgewinne mehr als kompensiert wird. Dabei spielt die Schaffung von Wissen durch Forschung und Entwicklung sowie die Weitergabe des Wissens durch spezifische Bildungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. So gelten die Effizienzanforderungen der Besonderen Ausgleichsregelung (Betrieb eines vollwertigen Energie- oder Umweltmanagementsystems) auch für die antragsstellenden Unternehmen aus den neu aufgenommenen Branchen. Der Betrieb der Managementsysteme zeigt auf, wie der Energieverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden kann (Managementregel Nummer 6).“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### **IV. Abgelehnte Anträge**

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)422 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 18(9)422

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dient dazu, stromintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb von der EEG-Umlage zu entlasten. Ein Großteil der begünstigten Unternehmen zahlt lediglich eine Umlage von 0,05 Cent/kWh. Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, sie muss aber zielgenau eingesetzt werden, um die Mehrkosten für nicht-privilegierte Stromkunden auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Dies ist seit Jahre nicht der Fall. So verursacht die ausufernde Nutzung der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) inzwischen Mehrkosten von knapp 5 Mrd. Euro jährlich, die vor allem von Haushaltskunden und Mittelstand aufgebracht werden müssen.*

Bereits im Jahr 2012 wurden die Schwellenwerte für die Inanspruchnahme der BesAR deutlich gesenkt, so dass beispielsweise auch Großbäckereien und Hähnchenmastanlagen nur noch eine stark verringerte EEG-Umlage zahlen müssen, die nicht primär der eigentlichen Zielsetzung – stromintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb – entsprechen. Bei der letzten Novelle im Jahr 2014 wurde die BesAR dann weitgehend neu geregelt – ursprünglich mit dem Ziel, den Kreis der begünstigten Unternehmen einzuschränken. Doch das Gegenteil wurde erreicht.

Durch die Novelle sind 219 Branchen berechtigt, Anträge auf einen Teilerlass der EEG-Umlage zu stellen. Das sind über 90 Prozent des produzierenden Gewerbes. Viele dieser Betriebe stehen nicht im internationalen Wettbewerb, wie zum Beispiel der Braunkohletagebau. Jetzt soll die Liste um weitere zwei Branchen erweitert werden. Dann blieben lediglich 25 Branchen des produzierenden Gewerbes übrig, die die BesAR im EEG nicht in Anspruch nehmen können.

Im Sinne einer gerechten Lastenverteilung ist eine weitere Ausdehnung der BesAR nicht hinnehmbar. Von der BesAR sollen nur Unternehmen profitieren, die wirklich im internationalen Wettbewerb stehen. Hierzu bietet die EU-Liste zur Kompensation der CO<sub>2</sub>-Preise für stromintensive Unternehmen eine gute Orientierung, welche 15 Branchen umfasst, die tatsächlich besonders energieintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen.

Der Deutsche Bundestag stellt dessen ungeachtet einen hohen Novellierungsbedarf des EEG fest. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Solarenergie. Dringender Handlungsbedarf ergibt sich vor allem aus der katastrophalen Marktentwicklung. In den letzten zwölf Monaten ist der Ausbau der Photovoltaik zusammengebrochen und erreichte nur noch rund 1.800 Megawatt (MW) installierter Leistung. Dabei hat sich die Entwicklung in den letzten sechs Monaten weiter verschärft, so dass von einem weiteren Rückgang der Zubaurate auszugehen ist. Folglich wird der ohnehin viel zu niedrigen Deckel des EEG absehbar weit unterschritten. Der Einbruch ist die direkte Folge der von der Regierungskoalition im Sommer 2014 durchgesetzten „Sonnensteuer“, also der Teilerhebung der EEG-Umlage auf selbst erzeugten Eigenstrom aus Solaranlagen.

Des Weiteren ist die geltende Begrenzung auf durchschnittlich 2.500 MW Zubau PV-Leistung pro Jahr und eine Obergrenze von 52 Gigawatt installierter Leistung angesichts der Energie- und Klimaziele widersinnig. Für die Erreichung der Klimaschutzziele ist im Strommix ein höherer Anteil an Solarstrom unerlässlich. Auch aus Kostengründen ist die Deckelung der Photovoltaik nicht zu rechtfertigen. Denn sie ist durch die von Beginn an im EEG angelegte Degression inzwischen zu einer der günstigsten Formen der regenerativen Energieerzeugung geworden und liegt inzwischen unter der Vergütung von Windenergieanlagen auf See und etwa auf gleicher Höhe mit der Windenergie an Land.

Auch im Hinblick auf die Umstellung der Vergütungsfestsetzung auf Ausschreibungssysteme zeigt sich Korrekturbedarf. Bereits die erste Ausschreibungsrunde für PV-Freiflächenanlagen im Rahmen des Pilotprojekts hat gezeigt, dass Ausschreibungen den Ausbau der Erneuerbaren Energien weder einfacher noch billiger machen. Die Kosten für eine Kilowattstunde Solarstrom liegen am Ende sogar über dem Niveau der bisher geltenden EEG-Vergütung. Die im EEG verankerte automatische Ausweitung der Ausschreibung auf alle Erneuerbaren Energien sollte folglich so nicht umgesetzt werden. Vielmehr muss die Regierung passende Regelungen für die einzelnen Technologien und Projektgrößen schaffen. Ziel muss es dabei sein, dass sich vor allem die vielen engagierten Bürgerinnen und Bürger weiterhin am Aufbau einer sauberen Stromerzeugung beteiligen. Dazu sollte die Regierung alle Spielräume nutzen, die die EU-Vorgaben lassen.

Und schließlich führen die noch bis Dezember 2015 geltenden EU-Importzölle für PV-Module dazu, dass der Preis für in Europa gefertigte Solaranlagen oberhalb des Weltmarktpreises liegt und sich die Exportmöglichkeiten auch für deutsche Hersteller verschlechtern.

Auch im Bereich der Direktvermarktung von Grünstrom besteht Handlungsbedarf. Die EEG-Novelle von 2014 hat durch die ersatzlose Streichung des Grünstromprivilegs dazu geführt, dass Ökostrom aus deutschen EEG-Anlagen nicht mehr als Ökostrom verkauft werden kann. Inzwischen liegen mehrere kostenneutrale Vorschläge vor, wie dieses Problem behoben werden kann. Die Vermarktung von Ökostrom ist dabei unter zwei Gesichtspunkten besonders wichtig. Erstens fördert die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger Strom aus Anlagen aus ihrer Umgebung zu beziehen die Akzeptanz für die Energiewende und zweitens fördert ein gut konzipiertes Ökostrom-Vermarktungsmodell die Integration der Erneuerbaren Energien in das Stromsystem. Davon sollten auch Modelle zur Stromversorgung von Mietshäusern mit Solaranlagen („Mieterstrom“) profitieren.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die EEG-Kosten für Haushaltskunden und Mittelstand zu senken, indem der Kreis privilegierter Unternehmen eingeschränkt wird; dies soll durch eine Regelung, analog zur EU-Strompreiskompensationsrichtlinie erfolgen, bei der nur noch tatsächlich stromintensiven Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, begünstigt werden;
2. die angestrebte jährliche Zubaumenge für die Photovoltaik auf 5.000 Megawatt installierte Leistung netto anzuheben;
3. den Ausbaudeckel von 52 Gigawatt bei der Photovoltaik aufzuheben;
4. die Eigenstromregelung im EEG nach Klimaschutz Gesichtspunkten aus-zurichten und dazu
  - Eigenstrom aus Erneuerbaren Energien sowie aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wieder von der EEG-Umlage zu befreien;
  - so genannte „Mieterstrommodelle“, bei denen die lokale Versorgung von Mietshäusern mit umweltfreundlichem Strom z. B. aus Solaranlagen ohne Inanspruchnahme des öffentlich Stromnetzes erfolgt, dem Eigenstrom aus Erneuerbaren Energien und KWK gleichzustellen und ebenfalls von der EEG-Umlage zu befreien;
  - den Eigenstromverbrauch konventioneller Kraftwerke dagegen grundsätzlich mit der EEG-Umlage voll zu belasten;
5. unverzüglich eine Regelung zur Einführung eines neuen Ökostrom-Vermarktungsmodells umzusetzen, die es möglich macht, Ökostrom aus deutschen EEG-Anlagen als ausgewiesenen Ökostrom direkt an Endkunden zu vermarkten;
6. die im EEG verankerte automatische Einführung von Ausschreibungs-modellen für alle Ökostrom-Technologien ab 2017 so nicht umzusetzen und stattdessen die Spielräume des EU-Beihilferechts auszuschöpfen, um die Akteursvielfalt beim Ökostromausbau auch weiterhin zu sichern. Die Freiflächen-PV-Pilotvorhaben sind nach Abschluss des Pilotprojektes einer gründlichen Bewertung unter Einbeziehung von Bundestag und Bundesrat zu unterziehen;
7. sich auf europäischer Ebene für das Auslaufen der EU-Importzölle auf Solarmodule zum Dezember 2015 einzusetzen.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4683 in seiner 39. Sitzung am 6. Mai 2015 anberaten und in seiner 40. Sitzung am 20. Mai 2015 abschließend beraten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 18(9)422 einen Entschließungsantrag ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** machten deutlich, dass in der vorliegenden Novelle zwei Themen im Fokus stünden. Zum einen würden vier weitere Branchen in die Liste der Besonderen Ausgleichsregelung aufgenommen. Aktuelle Daten hätten belegt, dass auch die nun aufgenommenen Industriezweige der metallverarbeitenden Industrie, die insbesondere Bedeutung für die Kfz-Branche habe, die Voraussetzungen für die Besondere Ausgleichsregelung erfüllten. Zum anderen werde eine bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die anteilige Direktvermarktung behoben.

Die Koalitionsfraktionen stellten mit Blick auf die Begründung zum Besonderen Teil des Gesetzentwurfs Teil B, zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes: „Weiterer Änderungsbedarf bei der Besonderen Ausgleichsregelung besteht derzeit grundsätzlich nicht.“) fest: Zur Besonderen Ausgleichsregelung liegen weitere Stellungnahmen von Branchen vor, die bisher entweder nicht in Liste 1 oder 2 aufgenommen wurden, oder nach ihren Angaben die Voraussetzungen für eine Aufnahme in Liste 1 erfüllen (z. B. Druckereien, Milchbranche, Mühlenindustrie, Quarzwerke, Branche WZ 259 „Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall“). Zwischen den Koalitionsfraktionen und dem Bundeswirtschaftsministerium besteht Einvernehmen, dass mit den betroffenen Branchen Gespräche geführt werden sollen, um zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in Liste 1 oder 2 der Besonderen Ausgleichsregelung bei diesen Branchen vorliegen. Wenn ausreichende wissenschaftliche und statistische Nachweise vorliegen sollten, werde das Bundes-

wirtschaftsministerium an die Europäische Kommission herantreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Aufnahme von Branchen in Liste 1 nach der Auffassung der Europäischen Kommission nur möglich ist, wenn die Kommission vorher ihre Leitlinien ebenfalls entsprechend ändert.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte ihre Kritik, dass die Liste der Ausgleichsregelungen für die Industrie immer größer werde, was zu Lasten der übrigen, insbesondere der privaten Verbraucher gehe. Es sei weder fair noch gerecht, die EEG-Umlage in Höhe von insgesamt 5 Mrd. Euro ausschließlich auf die privaten Verbraucher umzulegen. Die Auswahl der energieintensiven Unternehmen müsse aus ihrer Sicht wesentlich differenzierter sein. Es wurde ausgeführt, dass die Gutachten, die zu dem Ergebnis der Aufnahme in die Besondere Ausgleichsregelung kamen, von den Branchen selbst in Auftrag gegeben worden seien. Insofern stelle sie sich die Frage, auf welcher sachlichen Grundlage die bisherigen Privilegierungen gewährt wurden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die vorliegende EEG-Novelle als Reparaturgesetz, in dem wichtige Punkte nicht angepackt würden. Es sei schade, dass noch immer kein Ersatz für das weggefallene Grundstromprivileg angeboten werde. Insgesamt würden die wirklich wichtigen Dinge zum Voranbringen der Energiewende und zum Erreichen der Klimaziele nicht angegangen. Das Thema Ausschreibung, insbesondere die Pilotausschreibung, müsse im Ausschuss diskutiert und bewertet werden. Die Bürger-Energiewende solle weitergehen und die Akteursvielfalt erhalten bleiben. Zur anteiligen Direktvermarktung verweist sie auf Bundestagsdrucksache 18/3234, einen Gesetzentwurf ihrer Fraktion, der die Reparatur der anteiligen Direktvermarktung forderte. Die Koalitionsfraktionen hätten im Dezember 2014 dagegen gestimmt, nun stehe im Gesetzentwurf der Bundesregierung genau dies. Ihre Fraktion werde deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf nicht komplett ablehnen, da er einiges vorsehe, was ihre Fraktion bereits vor sechs Monaten gefordert habe.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4683 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4891 zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)422.

Berlin, den 20. Mai 2015

**Dr. Andreas Lenz**  
Berichterstatter





